

## FOKUS ENERGIE

WIE VIEL CHANCE STECKT IN DER WENDE?

### **Energieversorgung**

optimieren und nachhaltig gestalten

### **Eingliederungshilfe –**

neueste Studienergebnisse gestalten

### **TTDSG –** Datenschutz

für Websites und Social Media

# Inhalt

## Unser Schwerpunkt: Energie und Nachhaltigkeit

- 04 Nachhaltige und optimierte Energieversorgung
- 06 Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung
- 08 Nachhaltigkeit im Unternehmen verankern – strategisch und prüfungssicher
- 12 **WISSEN +** ESG-Radar: Nachhaltigkeit – greifbar, umsetzbar und messbar
- 14 Datenschutz auf Websites – das TTDSG
- 16 E- und Hybrid-PKW – steuerliche Implikationen
- 17 **ANGEHECKT** EnergieR und GemR – geht das zusammen?
- 18 Ergebnisse der Umfrage – Eingliederungshilfe im Umbruch

## Aktuelles Recht

- 19 Das LKSG – Bedeutung für die Branche

## Aktuelles Steuerrecht

- 20 Grundsteuerbefreiung für besondere Wohnformen?

## Letzte Seiten

- 22 Autor:innen dieser Ausgabe
- 23 Wissenswertes

Vertiefende Informationen zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie auch unter [www.curacon.de/nachhaltigkeit](http://www.curacon.de/nachhaltigkeit)



Mehr erfahren

**Webinare zu Nachhaltigkeit und Energiemanagement**  
Unsere Webinare bieten Ihnen einen kompakten und jeweils aktuellen Überblick über die wichtigsten Fragen.



# EDI- TO- RIAL

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Nachhaltigkeit ist ein Thema, das aktuell aus vielen guten Gründen allgegenwärtig ist. So auch bei uns. Anknüpfend an unsere letzte Ausgabe mit dem Schwerpunkt Nachhaltigkeit in einem ersten Überblick, steigen wir mit dieser Ausgabe in ausgewählte Themen tiefer ein. Beim Stichwort Nachhaltigkeit wird fast reflexartig an den Bereich Umwelt bzw. Energie oder Mobilität gedacht. Diese Themen greifen wir mit Aspekten zur Optimierung der Energieversorgung und mit steuerlichen Hinweisen zu E- bzw. Hybrid-Pkw-Nutzung oder zum StromStG auf.

Da die neuen EU-Anforderungen an Nachhaltigkeitsberichte von Unternehmen aber nicht beim Thema Umwelt enden, sondern auch sog. Sozial- und Governancefaktoren sowie softwaretechnische Aspekte mit in die Betrachtung einzubeziehen sind, geben wir weitere Hinweise mit Blick auf anzuwendende Berichts-Standards sowie technisch umzusetzende Meldeanforderungen, die mit Blick auf Nachhaltigkeit ebenfalls beachtet werden wollen. Wir bieten Lösungsvorschläge im Zusammenhang mit anstehenden Nachhaltigkeits-Überlegungen und sind besonders stolz darauf, Ihnen unser in Zusammenarbeit mit der Steinbeis-Hochschule entwickeltes Curacon ESG-Radar vorstellen zu dürfen.

Herzlichst grüßt Sie Ihre

Alexandra Gabriel  
Wirtschaftsprüferin/Steuerberaterin  
Partnerin

# 3

Dinge,  
die Sie  
wissen  
wollen

**PV-Anlagen, Wallboxen, Contracting** – das **Stromsteuergesetz** bietet verschiedene **Begünstigungsregelungen**, um Anlagenbetreiber zu entlasten. Doch was ist dafür zu wissen?

Seite 4 - 5

Das **ESG-Radar** trägt dazu bei, **Nachhaltigkeit für Unternehmen** greifbar und umsetzbar zu machen. Wollen auch Sie **Komplexität reduzieren**?

Seite 12 - 13

Auch das **Lieferketten-sorgfaltsgesetz** (LkSG) basiert auf den ESG-Nachhaltigkeitskriterien – und gilt für erste Unternehmen bereits ab 2023. Gehören Sie dazu?

Seite 19

# NACHHALTIGE UND OPTIMIERTE ENERGIEVERSORGUNG

In Zeiten von Krieg und Klimawandel ist die Energiewende eines der wichtigsten Ziele von Politik und Gesellschaft. Die Bundesregierung forciert die Transformation des bestehenden fossil-nuklearen Energiesystems hin zu einem nachhaltigen Energiesystem auf Basis der erneuerbaren Energien. Auch Unternehmen der Gesundheits- und Sozialbranche beschäftigen sich intensiv damit, wie der Energiebedarf zukünftig nachhaltig gestillt und effizient umgestaltet werden kann.

Der bundesdeutsche Gesetzgeber sowie die europäische Kommission intensivieren und beschleunigen derzeit ihre Bemühungen, Unternehmen und Verbraucher zu einer nachhaltigen Energienutzung und zur Stromerzeugung auf Basis von erneuerbaren Energien zu motivieren.

Als wesentliche Maßnahmen wären beispielsweise die umfangreiche Förderung von energetischen Sanierungen, verschiedene Befreiungs- und Entlastungsmöglichkeiten von Strom- und Energiesteuer oder auch die steuerliche Förderung von Elektro- und Hybridfahrzeugen zu nennen (siehe Seite 16). Auch die zukünftig für viele Unternehmen der Sozial- und Gesundheitsbranche verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung ist Anlass, sich mit Energieversorgungsalternativen zu beschäftigen.

Da eine Unabhängigkeit von globalen Energiemärkten im Wesentlichen über den Energieträger Strom erreicht werden soll, gilt es für unsere Mandantschaft, die Besonderheiten des Energiesteuerrechts und des Gemeinnützigkeitsrechts in Einklang zu bringen. Am Beispiel der Photovoltaik-Anlage möchten wir eine erste Orientierung geben.

## Stromsteuerrechtliche Grundlagen

Stromsteuer entsteht, wenn ein Letztverbraucher Strom aus dem Stromnetz zum Selbstverbrauch entnimmt, den dieser von einem Stromversorger bezieht. Stromversorger ist jeder, der Strom liefert. Sofern also Unternehmen (auch solche des Sozial- und Gesundheitswesens) Strom an Dritte liefern, gelten sie als Versorger im Sinne des Stromsteuergesetzes. Ein Versorgerstatus wird erlangt, wenn beispielsweise Strom aus einer PV-Anlage an einen externen Cafeteria-Betreiber in der Pflegeeinrichtung oder im Krankenhaus geliefert wird. Achtung: Auch

verbundene Unternehmen sind wie externe Dritte zu behandeln! Selbst die Stromlieferung über Ladevorrichtungen für Hybrid- und Elektrofahrzeuge (Wallboxen) an Mitarbeiter:innen oder betriebsfremde Dritte kann regelmäßig den Versorgerstatus auslösen und führt zu erheblichen energierechtlichen und steuerrechtlichen Folgewirkungen.

**Unternehmen, die Energie selbst und unabhängig erzeugen möchten, müssen sich mit tiefgreifenden steuerlichen Regelungen beschäftigen.**

Nils Schulten  
Experte für energiesteuerrechtliche Fragen

## Stromsteuerbefreiungen

Als Fördermaßnahme bleibt der Strom, der in Anlagen bis zu 2 MW aus erneuerbaren Energien erzeugt wird, steuerfrei, wenn der Strom durch den Erzeuger selbst oder einen dritten Letztverbraucher in räumlichen Zusammenhang zu der Anlage entnommen wird. Dieser räumlichen Zusammenhang ist aus Sicht des Bundesfinanzhofes gegeben, wenn die Entnahme innerhalb eines Radius von 4,5 Kilometern um die Erzeugungsanlage erfolgt. Die Steuerbefreiung gilt auch für Strom, der in hocheffizienten KWK-Anlagen – beispielsweise Blockheizkraftwerken – erzeugt wird.

Die steuerbefreite Entnahme von Strom ist an enge Rahmenbedingungen geknüpft. So ist in Abhängigkeit von der Größe der Erzeugungsanlage eine Erlaubnis des zuständigen Hauptzollamtes notwendig. Die Generalzolldirektion verlangt für eine solche Erlaubnis Einzelaufstellungen und vertragliche Grundlagen zu den entnommenen Strommengen. Das führt regelmäßig dazu, dass die Abgabe von Strom an eine Vielzahl von Kunden – beispielsweise über eine Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge – nicht von der Stromsteuer befreit werden kann.

## Contracting

Die Stromsteuerbefreiung ermöglicht auch das sogenannte (Energiliefer-)Contracting. Im Rahmen des Contractings übernimmt ein Contractor die dezentrale Strom- oder Wärmeversorgung eines abgegrenzten Raumes. Unter Anwendung von hocheffizienten KWK-Anlagen oder Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien können Energieunabhängigkeit herbeigeführt und Steuervorteile genutzt werden.

## Weitere Entlastungsmöglichkeiten

Unternehmen des produzierenden Gewerbes können auf Antrag von versteuertem Strom entlastet werden. Die Entlastung beträgt derzeit 5,13 Euro je Megawattstunde.

Unternehmen gehören zum produzierenden Gewerbe, wenn sie den Abschnitten C, D, E und F der Klassifikation der Wirtschaftszweige zugeordnet werden können. Demnach können unter anderem Servicegesellschaften, die beispielsweise die Speisenversorgung sicherstellen, von der Stromsteuer entlastet werden. Auch Werkstätten für behinderte Menschen im Sinne des § 219 SGB IX gehören explizit zu den Unternehmen des produzierenden Gewerbes, wenn sie Leistungen erbringen, die den Leistungen der oben genannten Abschnitte der Klassifikation der Wirtschaftszweige zugeordnet werden können.

## Gemeinnützigkeitsrecht

Bei allen energiewirtschaftlichen Überlegungen müssen steuerbegünstigte Unternehmen stets gemeinnützigkeitsrechtliche Restriktionen und abgaberechtliche Folgewirkungen beachten. Bei entsprechenden Investitionen ist genau zu prüfen, in welcher Sphäre der erzeugte Strom genutzt werden wird. Hier ist deutlich zu unterscheiden, ob die Energieerzeugung dem originären Zweckbetrieb oder steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben dienen soll. So können z. B. Stromlieferungen an Ladevorrichtungen für Elektrofahrzeuge von Mitarbeiter:innen oder auch an andere externe Dritte einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb begründen, welcher deklarationspflichtig ist und regelmäßig Ertragsteuer auslöst. Gleiche Wirkung entfaltet auch die Einbindung eines sog. Contractors. In derartigen Konstellationen dürfte die PV-Anlage nicht/nur anteilig mit gemeinnützigen Mitteln finanziert

**Das Stromsteuergesetz bietet verschiedene Vergünstigungen, welche die Umstellung auf eine Eigenversorgung mit erneuerbaren Energien noch rentabler machen können.**

Beata Wingenbach  
Expertin für Gemeinnützigkeitsrecht

werden. Gleichzeitig eröffnet die reformierte Abgabenordnung nun unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit, Energielieferungen als steuerbegünstigte Zweckbetriebsleistungen zu kategorisieren, was erhebliches steuerliches Gestaltungspotenzial birgt.

## Umsatzsteuer

Die Lieferung von Strom an einen Dritten, unabhängig davon, ob der Energiebedarf einer Immobilie oder lediglich einer Ladestation gedeckt wird, begründet regelmäßig einen umsatzsteuerbaren Leistungsaustausch. Dieser ist mangels Umsatzsteuerbefreiung steuerpflichtig; selbst dann, wenn Mitarbeiter:innen den Strom z. B. an Ladevorrichtungen un- oder teilentgeltlich laden können.

Die Steuerlast wird dadurch abgemindert, dass für den Fall der Umsatzsteuerpflicht aus den Anschaffungskosten sowie aus den laufenden Aufwendungen (anteilig) Vorsteuer gezogen werden kann. ●

## FAZIT

Unternehmen, die Energie selbst und unabhängig erzeugen möchten, müssen sich mit tiefgreifenden steuerlichen Regelungen beschäftigen. Das Stromsteuergesetz bietet verschiedene Begünstigungsregelungen, um Anlagenbetreiber zu entlasten. Um die Vergünstigungen nutzen zu können, bedarf es einer dezidierten steuerlichen Überprüfung, bevor Investitionen getätigt werden können. Hierbei sind die gemeinnützigkeitsrechtlichen und umsatzsteuerrechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten.

Nils Schulten  
nils.schulten@curacon.de

Beata Wingenbach  
beata.wingenbach@curacon.de



# STANDARDS FÜR DIE NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Bei der Umsetzung der neuen Herausforderung, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen, greift man am besten auf Erfahrungen anderer oder auf bestehende Rahmenwerke zurück – wir geben einen Überblick über bestehende und für den Mittelstand geeignete Rahmenwerke.

## Bezugnahme auf Rahmenwerke

Die CSRD (Corporate Sustainability Reporting Directive) weist darauf hin, dass Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, sich auf nationale, unionsbasierte oder internationale Rahmenwerke für die Berichterstattung stützen können. Wenn hiervon Gebrauch gemacht wird, ist anzugeben, auf welche Rahmenwerke Bezug genommen wurde. Diese Bezugnahme ist sinnvoll, um zum einen den eigenen Arbeitsaufwand insofern zu reduzieren, als dass Berichtsinhalte nicht vollständig selbst überlegt werden müssen, zum anderen aber auch, damit sichergestellt ist, dass die Erwartungshaltungen an die Berichtsinhalte erfüllt werden, insbesondere alle geforderten Angaben vollständig vorhanden sind.

## Noch zu entwickelnde Standards der EU

Auf EU-Ebene soll die European Financial Reporting Advisory Group (kurz: EFRAG) die künftigen Berichterstattungspflichten durch Standards konkretisieren und vereinheitlichen. Die Zeitschiene ist in der Gesamtbetrachtung aber sehr knapp, da diese Standards erst für Oktober 2022 angekündigt sind.

Bei der Entwicklung dieser EU-weit einheitlichen Standards sollen die sog. ESG-Faktoren (Environmental, Social, Governance) beachtet werden:

### Umweltfaktoren (E)

Die sechs angegebenen Umweltfaktoren sind deckungsgleich mit den sechs Zielen in Art. 9 der Taxonomie-Verordnung (vgl. hierzu unseren Beitrag auf Seite 8). Diese werden sicherlich den Hauptteil der Umweltberichterstattung darstellen. Unternehmen sollen hier ihren „grünen“ Anteil der Umsatzerlöse, der Investitionen und der Betriebsausgaben darstellen. Der Einstufung als „grün“ werden dabei Maßstäbe zugrunde gelegt, die beinhalten, dass die Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung von mindestens einem der sechs Um-

weltziele leistet, keines der anderen Ziele wesentlich beeinträchtigt wird und soziale Mindeststandards eingehalten werden.

### Sozialfaktoren (S)

Bei den Sozialfaktoren wird es darum gehen, u.a. Angaben zu Menschen- und Freiheitsrechten, Demokratieprinzipien und -standards zu machen.

### Governancefaktoren (G)

Angaben zu Governancefaktoren beinhalten neben Angaben zur Aufbauorganisation und zu Kontrollstrukturen u.a. Angaben zu Lobbying, zu Antikorruptionsaktivitäten oder zum Zahlungsverhalten.



Diese drei Dimensionen bilden auch die Basis unseres Curacon ESG-Radars – ein ideales „Werkzeug“, um das Thema Nachhaltigkeit im Unternehmen strukturiert und mit Blick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugehen. Alle Details hierzu finden Sie auf Seite 12.

### Bereits existierende Rahmenwerke

Angesichts der knappen Zeitschiene bis zur Erstellung bzw. Prüfung der ersten Nachhaltigkeitsberichte Anfang 2024 erscheint der Plan, seitens der EU bis Oktober 2022 Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu veröffentlichen, extrem knapp. Es dürfte für die meisten Unternehmen nicht ausreichen, bis dahin abzuwarten und sich erst dann mit dem Thema zu beschäftigen. Es empfiehlt sich, sich bereits jetzt mit bereits existierenden Standards bzw. Rahmenwerken auseinanderzusetzen.

Einheitliche Berichterstattungsstandards bzw. Rahmenwerke, insbesondere für den Mittelstand oder auch branchenbezogen, gibt es noch keine.



Es bietet sich an, auf Rahmenwerke der Berichterstattung aufzubauen.

Alexandra Gabriel  
Expertin für Grundsatzfragen der Prüfung und Berichterstattung

## CURACON Nachhaltigkeits-Check

Sie wollen wissen, ob die Berichtspflicht auch Sie betrifft? Und was sinnvolle erste Schritte wären, um Nachhaltigkeit in der Organisation zu verankern? Eine schnelle und direkte Antwort gibt der Curacon-Nachhaltigkeits-Check!



Gleichwohl muss das Rad nicht neu erfunden werden. Es gibt mehrere Rahmenwerke, deren Nutzen darin bestehen kann, dass man sich an diesen als Hilfsmittel orientiert.

### Internationale Rahmenwerke

Es gibt bereits eine Vielzahl von internationalen Rahmenwerken, die zum Teil auf bestimmte Branchen angepasst sind, zum Teil allgemeingültig sind. Beispielhaft genannt werden die folgenden:

- Global Reporting Initiative (GRI),
- Sustainability Accounting Standards Board (SASB),
- International Integrated Reporting Council (IIRC),
- International Accounting Standards Board (IASB),
- Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD),
- Climate Disclosure Standards Board (CDSB)

### Deutscher Nachhaltigkeitskodex (DNK)

Nicht ganz so komplex wie die internationalen Rahmenwerke und somit für den Mittelstand wahrscheinlich eher geeignet erscheint eine Orientierung an den 20 Kriterien des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK). Diese gehen auf unterschiedliche Aspekte ein, angefangen von der Nachhaltigkeitsstrategie über Nachhaltigkeitsziele, die Verant-

wortlichkeit der Unternehmensleitung, Regeln und Prozesse im operativen Geschäft mit Bezug zu Nachhaltigkeitsaspekten bis hin zum Ressourcenmanagement mit Stichworten wie Nutzung von erneuerbaren Energien oder klimarelevante Emissionen und Arbeitnehmerrechte zur Förderung des Nachhaltigkeitsmanagements des Unternehmens. Aktuell wird beim DNK an einem branchenbezogenen DNK für Sozialunternehmen gearbeitet, der laut Zeitplan bis Mitte des Jahres 2022 vorliegen soll. ●

### FAZIT

Bei der Erstellung des Nachhaltigkeitsberichts und des entsprechenden Reportings empfiehlt sich eine Orientierung an vorhandenen Rahmenwerken. Der DNK, insbesondere in der Ausprägung für den Bereich der Sozialunternehmen, erscheint hier als geeignete Vorlage.

Alexandra Gabriel  
alexandra.gabriel@curacon.de

# NACHHALTIGKEIT IM UNTERNEHMEN – STRATEGISCH

Die im April 2021 veröffentlichte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD-E) skizziert konkrete Vorgaben für nachhaltiges Engagement im unternehmerischen Kontext. Die endgültige Fassung der CSRD soll bereits zur Jahresmitte 2022 vorgelegt werden.

Maßgeblich wird sie beinhalten, dass alle Gesellschaften, die die Größenkriterien einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB erfüllen, nachhaltigkeitsberichtsspflichtig werden. Unternehmen, die aufgrund entsprechender Regelungen in Satzung oder Gesellschaftsvertrag Rechnung legen „wie eine große Kapitalgesellschaft“, sind von der Berichtspflicht ebenfalls betroffen. Somit gilt die Berichtspflicht nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern auch Unternehmen anderer Rechtsformen. Eine erstmalige Anwendung der Berichtspflichten der CSRD soll ab dem 1. Januar 2024 für das Geschäftsjahr 2023 erfolgen. Der Nachhaltigkeitsbericht wäre – als Bestandteil des Lageberichts – somit erstmals für das Geschäftsjahr 2023 zu erstellen. Die inhaltliche Vorgabe des Nachhaltigkeitsberichts umfasst die Berücksichtigung der drei ESG-Faktoren: Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung) (siehe hierzu auch den Artikel von Alexandra Gabriel auf S. 6). Für eine erfolgreiche Verankerung des Themas Nachhaltigkeit in der Organisation ist es wichtig, es sowohl aus der Management- als auch aus der Wirtschaftsprüfungsperspektive zu betrachten. Nachhaltigkeit muss daher nicht nur als Prozess strategisch gut eingeführt, sondern die anschließende Berichtspflicht im Blick gehalten werden, d. h. Projekte und Kriterien sind prüfungssicher auszuwählen und abzubilden. Nur so ist sichergestellt, dass die nachhaltige Transformation dauerhaft gelingt. Das komplexe Thema Nachhaltigkeit wird auf diese Weise sowohl quantifizierbar und messbar als auch prüfungssicher.

1.

## Status quo und Schaffung eines Nachhaltigkeitsbewusstseins

- Schulung für Mitarbeiter:innen zur Aufklärung und Information
- Datenanforderung und -analyse
- Nachhaltigkeits-Profilanalyse zur Standpunktbestimmung
- Identifikation relevanter Nachhaltigkeitsstakeholder
- Handlungsfeldauswahl mittels ESG-Radar

2.

## Entwicklung der Nachhaltigkeitskonzeption

- Auswahl eines geeigneten Berichtsstandards
- Entwicklung und Festlegung smarter Nachhaltigkeitsziele
- Formulierung und Verschriftlichung der Nachhaltigkeitsstrategie
- Festlegung passender Nachhaltigkeitsindikatoren und Aufbau Nachhaltigkeitscontrolling

3.

## Umsetzungsplanung und -begleitung der Nachhaltigkeitstransformation

- Erstellung eines Zeit- und Maßnahmenplans
- Aufsatz verschiedener Projekt- bzw. Arbeitsgruppen
- Nachhaltigkeitsberichtsverfassung (inkl. Datenaggregation)
- Regelmäßige Überprüfung strategischer und organisatorischer Nachhaltigkeit
- Umsetzungsbegleitung

# VERANKERN UND PRÜFUNGSSICHER

## Die drei Projektphasen eines nachhaltigen Transformationsprozesses:

### 1. Phase

Schaffen eines Nachhaltigkeitsbewusstseins und Feststellen des Nachhaltigkeitsstandpunkts sind Grundvoraussetzungen

Speziell in der ersten Projektphase sollte für den anstehenden Transformationsprozess ein grundlegendes gemeinsames Verständnis geschaffen werden. Ziel ist es, die Motivation zur Umsetzung zu stärken und individuelle Verbindungen zum jeweiligen Berufsalltag darzustellen. Nachhaltigkeit soll nicht als mühsame Notwendigkeit gesehen werden, sondern es soll ein dauerhaft positives Nachhaltigkeitsbewusstsein geschaffen werden. Zur Stärkung der Akzeptanz und damit zur Sicherung des Projekterfolgs gibt es hilfreiche, individuelle Schulungsformate, die dazu beitragen, das Bewusstsein zu entwickeln und zu leben.

Die rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. das regulatorische Umfeld sind durch dynamische Entwicklungen in kurzer Zeifolge geprägt. Durch ein umfassendes Angebot an Fortbildungsveranstaltungen, speziell für die Führungsebene bzw. Verwaltungsleitungen in Form von Seminaren und Webinaren, sollte sichergestellt werden, dass man den jeweils aktuellen Stand sowie die neuesten Entwicklungen im Blick hat.

Voraussetzung für die Entwicklung der bereichsbezogenen Nachhaltigkeitsstrategie ist die Festlegung Ihrer Nachhaltigkeitsposition. Im Rahmen der Nachhaltigkeits-Profilanalyse sollten die nachfolgenden Fragen beantwortet werden:

- Was ist heute bereits nachhaltig?
- Was ist Ihnen in Zukunft wichtig?
- Wer sind Ihre Nachhaltigkeitsstakeholder?

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die von Ihnen entwickelte Position mit den Vorgaben der CSRD-Richtlinie übereinstimmt und die drei ESG-Faktoren angemessen berücksichtigt sind. Die strukturierte Auswahl und Festlegung nachhaltiger Handlungsfelder kann mittels des eigens dafür entwickelten Curacon ESG-Radars erfolgen. Diese webbasierte Applikation gibt den Anwender:innen 24 Hand-

lungsfelder mit Branchenfokus für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft (unterschieden in Hilfefeldern) zur Auswahl vor.

**Curacon ESG-Radar: Die Strukturierungshilfe zur Festlegung nachhaltiger Handlungsfelder und Auswahl von Kennzahlen**

Um der Pflicht der Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichts nachkommen zu können, muss jedes Unternehmen zunächst für sich seine eigene Position zum nachhaltigen Management finden. Durch die Auswahl sogenannter nachhaltiger Handlungsfelder ist es dem Unternehmen möglich, konkrete und individuelle Maßnahmen für nachhaltiges Handeln festzulegen. Genau hier kommt die erste große Herausforderung: Die möglichen Handlungsfelder sind zahlreich und dazu wenig strukturiert. Um Ihnen diesen Prozess zu vereinfachen und zu strukturieren, hat Curacon gemeinsam mit der Steinbeis-Hochschule Berlin speziell für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft das sog. **ESG-Radar** (siehe Seite 12) entwickelt, welches einen vollständigen Überblick über 24 relevante Handlungsfelder nachhaltigen Managements bietet und diese mit den relevanten Kennzahlen verknüpft. Auf dieser Basis können die Unternehmen dann ihre Nachhaltigkeitsziele definieren und mit einem individuellen Kennzahlenset messen.

### 2. Phase

Die Nachhaltigkeitskonzeptionsphase umfasst die Vorbereitung auf den Nachhaltigkeitsbericht, die Verschriftlichung der Nachhaltigkeitsstrategie und die Entwicklung eines Nachhaltigkeitscontrollings

Im nächsten Schritt gilt es, die entwickelte Nachhaltigkeitsposition auf Basis der festgelegten Handlungsfelder und möglicher Kennzahlen in eine Nachhaltigkeitsstrategie zur überführen und entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Da über die Erreichung der Nachhaltigkeitsstrategie künftig jedes Jahr ein Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen ist,



sollte mit der Strategiedefinition auch ein geeigneter Berichtsstandard ausgewählt werden. Für die Berichterstattung können sich Unternehmen an anerkannte Standards halten, die eine Orientierung ermöglichen. Zu nennen sind hier beispielsweise die Global Reporting Initiative (GRI) oder der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK). Einige deutsche kleinere oder mittelgroße Unternehmen nutzen als Einstiegsstandard den DNK. Dieser orientiert sich an der GRI, ist aber weniger umfangreich. Hier kann sehr sinnvoll sein, sich rechtzeitig mit seinem Wirtschaftsprüfer speziell zu den prüfungsrelevanten Fragestellungen abzustimmen.



**Nachhaltige Transformation muss ganzheitlich erfolgen – Einzelmaßnahmen sind gut, ein wirklicher Mehrwert, der allen Anspruchsgruppen gerecht wird, kann aber nur mit einem strategischen Ansatz gelingen.**

Alina Güntner  
Expertin für nachhaltige Transformation

Ihre Nachhaltigkeitsstrategie sollte Methoden und Instrumente umfassen, die der nachhaltig unternehmerischen Entwicklung dienen. Es wird ein konkreter Plan und Zeitraum festgelegt, wie die Organisation mit relevanten Nachhaltigkeitsthemen umgehen und konkrete Nachhaltigkeitsziele (auf Basis der drei ESG-Faktoren) erreichen wird. Natürlich in Kongru-

enz zur Unternehmensstrategie. Suchen Sie sich bei Bedarf Unterstützung und bei der Entwicklung einer Nachhaltigkeitsstrategie, die nachhaltiges Potenzial bestmöglich nutzt – im Best Case stellt Nachhaltigkeit keinen aufwändigen Zusatz dar, sondern gehört zum Selbstverständnis der täglichen Arbeit und steigert sogar Ihre prozessuale Effizienz. Die Erarbeitung und Verschriftlichung der Nachhaltigkeitsstrategie sollten partizipativ (z. B. im Rahmen interdisziplinärer Workshops) erfolgen. Speziell bei der Zielsetzung auf Basis von ESG-Faktoren ist eine Hinzuziehung der Wirtschaftsprüfung sinnvoll, die jederzeit alle prüfungsrelevanten Aspekte im Blick behalten.

#### Nachhaltigkeitscontrolling: Die neue Dimension im Unternehmenscontrolling

Um zu prüfen, ob die in der Nachhaltigkeitsstrategie definierten Ziele und Maßnahmen erreicht werden, bedarf es künftig auch der Etablierung eines Nachhaltigkeitscontrollings. Auf Basis von Soll-Ist-Vergleichen sind die mit dem ESG-Radar festgelegten Kennzahlen in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren. Nachhaltigkeitscontrolling ist damit ein wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie und wesentlicher Inhalt des Nachhaltigkeitsberichts. Nur messbare Ziele lassen sich im Nachhaltigkeitsbericht verwenden, um die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten.

Das Nachhaltigkeitscontrolling sollte für die unterjährige Steuerung mit einem Nachhaltigkeitscockpit ausgestattet werden. So bietet z. B. das für das ESG-Radar (siehe Seite 12) entwickelte Steuerungscockpit einen effizienten Überblick. Im quartalsweisen Berichtsturnus stehen die wesentlichen Kennzahlen im Fokus der Steuerung und helfen, die Mitarbeiter:innen über den Erfolg der Nachhaltigkeitsmaßnahmen zu informieren. Im Rahmen des Nachhaltigkeitscontrollings können wir darüber hinaus mit Ihnen sicherstellen, dass Sie den neuen, sich aus der EU-Taxonomie-Verordnung ergebenden Berichtspflichten nachkommen und relevante Kennzahlen ermitteln und übermitteln können (gem. ESEF – European Single Electronic Format).

**Auch Unternehmen aus der Sozial- und Gesundheitsbranche sind unter Umständen dazu verpflichtet, einen Nachhaltigkeitsbericht zu erstellen. Die dafür notwendigen Weichenstellungen sollten möglichst frühzeitig gestellt werden.**

Matthias Vocele  
Experte für Nachhaltigkeitsberichterstattung



### 3. Phase

#### Nachhaltigkeitsmanagement steht für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie in Ihrer Organisation

Nachhaltiges Handeln bzw. nachhaltiges Management im unternehmerischen Kontext sind Teil unserer Gegenwart. Ist die Nachhaltigkeitsstrategie formuliert, verschriftlicht und abgestimmt, ist der Weg zur vollständigen Implementierung von Nachhaltigkeit in das operative Tagesgeschäft geebnet. Hierfür braucht es eine gemeinsame Abstimmungsrunde mit allen beteiligten bzw. von Veränderung betroffenen Personen – dies kann verschiedene Abteilungen, wie die Verwaltung, den technischen Dienst und die Leistungsangebotsbereiche, gleichermaßen umfassen. In der Phase des sogenannten Nachhaltigkeitsmanagements bzw. der Nachhaltigkeitsumsetzung werden die verschiedenen Prozesse und Strukturen der Aufbau- und Ablauforganisation aktiv an die Nachhaltigkeitsstrategie angepasst. Hierbei empfiehlt es sich, einen konkreten operationalisierten Umsetzungsplan zu nutzen und zur Ermittlung der Umsetzungsfortschritte regelmäßig zusammenzukommen. Je nach Grad der Veränderung kann Curacon bei der Koordination und Strukturierung von Projekt- und Arbeitsgruppen unterstützen bzw. mittels Zeit- und Maßnahmenplan den nachhaltigen Transformationsprozess dauerhaft begleiten und auf Wunsch auch aktiv managen.

#### Nachhaltigkeitsbericht: Nachhaltig sinnvoll, aber auch nachweislich

Zentrales Ergebnisdokument des nachhaltigen Engagements Ihrer Einrichtung wird der jährlich geforderte Nachhaltigkeitsbericht sein. Das einzig zulässige Berichtsformat soll der Lagebericht im Rahmen des Jahresabschlusses sein. Entweder in Form eines gesonderten und klar abgetrennten Abschnitts innerhalb des Lageberichts oder in Form einer Vollintegration in den Lagebericht. Ein elementarer Bestandteil besteht in der Erhebung von Nachhaltigkeitsdaten und Nachhaltig-

keitskennzahlen. Hierfür müssen im Unternehmen entsprechende Prozesse ausgestaltet bzw. implementiert werden. Durch eine Prüfung von Aufbau und Funktion der Prozessorganisation kann Unterstützung im Hinblick auf die sachgerechte Ableitung der aus der Datenerhebung gewonnenen Daten und Angaben hilfreich sein. In diesem Zusammenhang ist auch eine Unterstützung bei der Kennzahlenermittlung durch ein IT-Audit möglich. ●

#### Fazit

Um das komplexe Thema der Nachhaltigkeit erfolgreich im Unternehmen zu verankern, bedarf es eines guten und konsequenten Projektmanagements. Eine frühe Einbindung des Wirtschaftsprüfers stellt sicher, dass von Beginn an auch alle prüfungsrelevanten Fragestellungen im Blick behalten werden. Sollten Sie für Strategie- und Prozessentwicklung bzw. für die Implementierung auf beratende Unterstützung setzen, ist auch hier ein Schulterschluss mit der Prüfung sehr sinnvoll, selbstverständlich im Rahmen der berufsrechtlichen Grenzen.

Alina Güntner  
alina.guentner@curacon.de

Matthias Vocele  
matthias.vocele@curacon.de

#### WEBINAR FOKUS NACHHALTIGKEIT

Unsere Webinare bieten Ihnen einen kompakten Überblick über die strategischen Implikationen des Themas und liefern darüber hinaus alle Fakten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.



Mehr erfahren

## ESG-Radar: NACHHALTIGKEIT – GREIFBAR, UMSETZBAR UND MESSBAR

Das Thema Nachhaltigkeit ist hochkomplex – eine erfolgreiche Übertragung und konkrete Umsetzung im Unternehmen erscheint daher äußerst anspruchsvoll. Eine sehr strukturierte und zugleich pragmatische Lösung, Nachhaltigkeit konkret und direkt mit Blick auch auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugehen, ist die Anwendung des Curacon ESG-Radars.



Mittels dieses Tools können webbasiert aus unterschiedlichen ESG-Handlungsfeldern, die speziell von unseren Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft gewichtet wurden, die für Ihre Organisation relevantesten ausgewählt, bearbeitet und prüfungssicher messbar gemacht werden. Ergebnis ist eine Nachhaltigkeits-Balanced Scorecard, mit der im Zeitverlauf anhand bestimmter Kennzahlen das Thema Nachhaltigkeit kontinuierlich entwickelt werden kann. Sie dient zur Steuerung sowie Weiterentwicklung und ist Grundlage für das Reporting. **Bewusst ist die Empfehlung, sich zunächst auf ca. drei Kriterien zu konzentrieren, um den Prozess schlank und effizient zu halten.** Ein individuelles ESG-Nachhaltigkeits-Cockpit fasst die ausgewählten Kennzahlen dann je ESG-Faktor zusammen.

### Wissenschaftlich fundiert

Das Curacon ESG-Radar wurde gemeinsam mit der Steinbeis-Hochschule Berlin speziell für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft entwickelt. Es beruht auf einer KI-basierten Textanalyse aus ca. 6.000 relevanten Quellen und anschließenden umfangreichen Expertenratings. Über 700 Kennziffern wurden verdichtet zu den 75 für diese Branchen relevanten Key Performance Indicators (KPI), die den 24 Handlungsfeldern zugeordnet wurden.



## Environment



UMWELT

Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresressourcen, Ressourcenverbrauch und Kreislaufwirtschaft, Verschmutzung, Biodiversität und Ökosystem...



## Social

SOZIALES



Chancengleichheit, Arbeitsbedingungen, Menschenrechte, Freiheitsrechte, Demokratieprinzipien und -standards

## Governance

UNTERNEHMENSFÜHRUNG



Rolle und Zusammensetzung der Unternehmensleitung und des Aufsichtsorgans, Wirtschaftsethik und Unternehmenskultur, politische Beziehungen einschließlich Lobbying sowie internes Kontrollsystem und Risikomanagementsystem



Sprechen Sie uns gerne an:

Alina Güntner  
alina.guentner@curacon.de



Matthias Voge  
matthias.vogele@curacon.de



# DATENSCHUTZ AUF WEBSITES

## – DAS TTDSG

Am 1. Dezember 2021 ist das neue Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Kraft getreten. Dieses Bundesgesetz enthält spezifische Datenschutzvorschriften für Anbieter von Telekommunikationsdiensten und Telemediendiensten, also insbesondere auch für das Betreiben von Websites.

### Umsetzung von EU-Vorgaben

Ziel des TTDSG ist es, mehr Klarheit im Gefüge der europäischen und nationalen telekommunikations-, telemedien- und datenschutzrechtlichen Vorschriften zu schaffen. Im TTDSG wurden die wesentlichen Datenschutzvorschriften für Telekommunikations- und Telemediendienste gebündelt. Weder im TKG noch im TMG sind jetzt noch Datenschutzvorschriften enthalten. Das TTDSG hat u. a. Auswirkungen auf den sehr praxisrelevanten Einsatz von Cookies und ähnlichen Technologien auf Websites oder Apps.

### Technische und organisatorische Vorkehrungen nun Pflicht

Die Anbieter von Telemedien haben durch technische und organisatorische Vorkehrungen unter anderem sicherzustellen, dass die Nutzer:innen von Telemedien diese gegen Kenntnisnahme Dritter geschützt in Anspruch nehmen sowie die Nutzung des Dienstes jederzeit beenden können. Hiermit wird die Verschlüsselung des Webauftritts nach einem aktuellen technischen Standard (mindestens TLS 1.2.) verpflichtend. Die Nutzung von Telemedien ist weiter anonym oder unter Pseudonymen zu ermöglichen, soweit dies technisch möglich und zumutbar ist (§ 19 TTDSG).

Eine weitere Änderung ergibt sich ferner aus § 19 Abs. 3 TTDSG. Hiernach ist die Weitervermittlung zu einem anderen Anbieter von Telemedien den Nutzer:innen jeweils anzuzeigen. Wie diese Weiterleitung im Einzelfall aussehen kann, ist indes noch unklar. Denkbar wäre zum Beispiel, mit entsprechenden Hinweisfenstern oder „sprechenden“ Links zu arbeiten.

### Einwilligung häufiger erforderlich

Nach § 25 TTDSG ist immer dann, wenn durch die Anwendungen auf Daten der Endnutzer:innen zugegriffen oder Informationen auf deren Endgeräten gespeichert werden, die Einwilligung der Endnutzer:innen erforderlich. Umfasst sind danach, neben dem Hauptanwendungsfall der „Cookies“, auch sämtliche andere Technologien.

Neu ist, dass die Regelung den Kreis der betroffenen Informationen nicht einschränkt. Erfasst werden demnach sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene, z. B. pseudonymisierte Daten. Entsprechend den unterschiedlichen Zwecken von Cookies können diese Informationen über Endnutzer:innen das Nutzerverhalten (etwa bei Login-Daten) oder individuelle Präferenzen betreffen. Hieraus ergibt sich mitunter die Pflicht zur Einführung bzw. Anpassung eines Cookie- oder Consent-Managements.

**Die Website ist der erste Anlaufpunkt, sowohl für Personen, die sich für ein Unternehmen interessieren, als auch jene, mit schädigenden Absichten.**

Sarah Gindera  
Expertin für Website-Analyse

**Idealerweise erfüllt das Consent-Management nicht nur die gesetzlichen Vorgaben, sondern berücksichtigt Änderungen der Datenverarbeitung auf der Website automatisch.**

David Große Dütting  
Experte für Datenschutzfragen bei Digitalisierungsvorhaben

### Hohe Anforderungen an Einwilligungen

Wurden alle einwilligungsbedürftigen Cookies und ähnliche Technologien ermittelt, muss geprüft werden, wie die Einwilligungen für ihren Einsatz wirksam eingeholt werden können. Welche Anforderungen an die Einwilligung zu stellen sind, regelt § 25 TTDSG selbst nicht abschließend; die Vorschrift besagt aber, dass die Endnutzer:innen auf der Grundlage von klaren und umfassenden Informationen einwilligen müssen.

### Vor der Einwilligung sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Die Einwilligung muss eine unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung sein.
- Die Einwilligung muss vor dem Beginn der Datenverarbeitung eingeholt werden.
- Freiwilligkeit – diese setzt voraus, dass die Endnutzer:innen eine echte oder freie Wahlmöglichkeit haben und somit in der Lage sind, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen, ohne Nachteile zu erleiden.
- Die Einwilligung muss für jeweils einen konkreten Fall gegeben werden. Die einzusetzenden Cookies, ähnliche Technologien und die jeweiligen Zwecke der Datenverarbeitung müssen daher einzeln den Nutzer:innen vor der Erteilung ihrer Einwilligung mitgeteilt und zur Auswahl gestellt werden.
- Die Einwilligung muss jederzeit widerrufen werden können. Fehlt der Hinweis auf die Widerrufsmöglichkeit der betroffenen Person, ist die erteilte Einwilligung unwirksam.
- Die Einwilligung muss „in informierter Weise“ erfolgen. Hierzu ist den betroffenen Personen mindestens transparent zu machen, wer der bzw. die Verantwortliche ist und für welche Zwecke die Daten jeweils verarbeitet werden sollen.

Diese hohen Standards werden inzwischen auch von einigen Softwarelösungen sinnvoll abgebildet. Hier kommt es allerdings auf die Auswahl des individuell passenden Tools an sowie vor allem auf die konstante Anpassung an neue Anforderungen bzw. veränderte gesetzliche Regelungen. Idealerweise werden diese Aktualisierungen über die gewählte Consent-Management-Lösung direkt mit sichergestellt.

Mehr erfahren



### FAZIT

Mit § 28 TTDSG hat der Gesetzgeber außerdem einen Bußgeldtatbestand für Verstöße gegen die Vorschriften des TTDSG geschaffen. Die dort geregelten Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 300.000 Euro geahndet werden. Auch dies verdeutlicht, dass sich Unternehmen spätestens jetzt mit der Umsetzung der Bestimmungen beginnen sollten. Vor allem da die Webauftritte häufig die ersten Anlaufpunkte für Personen sind, sowohl für jene, die sich informieren möchten, als auch für jene mit schädigenden Absichten.

David Große Dütting  
david.grosse-duetting@curacon.de

Sarah Gindera  
sarah.gindera@curacon.de





# E- UND HYBRID-PKW – STEUERLICHE IMPLIKATIONEN

Im Rahmen der Energiewende gewinnt die nachhaltige Energieversorgung immer mehr an Bedeutung. Der Verbrauch von fossilen Brennstoffen verkörpert einen wichtigen Mitverursacher der globalen Erwärmung. Auf dem Weg zu einer nachhaltigeren Energieversorgung spielt daher die Nutzung von Elektro- und Hybridfahrzeugen mitunter eine bedeutende Rolle.

## Klimafreundliche Mobilität

Auch der Gesetzgeber hat das Potenzial von Elektro- und Hybridfahrzeugen erkannt und führte die steuerliche Förderung der Elektromobilität mit der Bestrebung ein, eine nachhaltige, bezahlbare und klimafreundliche Mobilität voranzubringen. Durch die im Folgenden dargestellten steuerlichen Maßnahmen soll eine signifikante Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emission und Schadstoffbelastung durch die Vergrößerung des Anteils von Elektro- und Hybridautos bewirkt werden.



## Einführung einer Sonder-AfA

Für Elektrofahrzeuge, die nach dem 31. Dezember 2019 und vor dem 1. Januar 2031 im Anlagevermögen angeschafft werden, kann zusätzlich zur regulären Abschreibung eine Sonder-AfA gemäß § 7 c EStG von 50 % der Abschaffungskosten geltend gemacht werden. In Anspruch genommen kann diese besondere Förderung jedoch nur für neue Elektrofahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3 werden. Zudem steht die Neuregelung noch unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Europäische Kommission.

## Reduzierter Ansatz bei der Dienstwagenbesteuerung

Im Rahmen der Firmenwagenbesteuerung erfährt der Arbeitnehmer eine Begünstigung hinsichtlich der privaten Nutzung seines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs, indem die Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils vermindert wird. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für Privatfahrten, Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte und etwaige steuerpflichtige Familienheimfahrten wird gemäß § 6 Abs. 1

Nr. 4 EStG unter bestimmten Voraussetzungen die maßgebliche Bemessungsgrundlage, insbesondere bei reinen Elektrofahrzeugen, entweder auf die Hälfte oder gar ein Viertel beschränkt. Der Minderungsmaßstab ist hierbei abhängig vom Fahrzeugtyp. Daneben ist zu beachten, dass für die Förderung von Hybridfahrzeugen verschärfte Voraussetzungen gelten.

**Mit dem optimalen Ausschöpfen der steuerlichen Potenziale von Elektro- und Hybridfahrzeugen erlangen Einrichtungen sowie ihre Mitarbeiter:innen den grünen Fußabdruck.**

Elisabeth Zysk  
Expertin für steuerliche Fragen zur Elektromobilität

Neben der Versteuerung des geldwerten Vorteils darf die umsatzsteuerliche Beurteilung nicht außer Acht gelassen werden: Hier findet der reduzierte Ansatz keine Berücksichtigung. Das bedeutet, dass bei der Berechnung der Umsatzsteuer nach wie vor die volle/ungekürzte Bemessungsgrundlage heranzuziehen ist.

## Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs

Der Auslagenersatz des Arbeitgebers für die vom Arbeitnehmer getragenen Stromkosten, die im Rahmen des Aufladens des betrieblichen Elektro- oder Hybridfahrzeugs entstehen, kann in Höhe der von der Finanzverwaltung veröffentlichten Pauschalen steuer- und beitragsfrei ausbezahlt werden. Die Pauschalen richten sich nach der Fahrzeugart und der Lademöglichkeit beim Arbeitgeber vor Ort.

Übersteigen die tatsächlichen Kosten die Pauschalen, kann der steuerfreie Auslagenersatz nach § 3 Nr. 50 EStG auch anhand von Belegen und detaillierten Aufzeichnungshilfen nachgewiesen und entsprechend ausgezahlt werden. Sofern die Kosten nicht durch den Arbeitgeber übernommen werden, ist eine Minderung des geldwerten Vorteils zu berücksichtigen.

Das Aufladen eines privaten Elektro- oder Hybridfahrzeugs kann der Arbeitgeber in seinem Betrieb steuerfrei zur Verfügung stellen, sofern er es dem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder als verbilligt gewährten Vorteil nach § 3 Nr. 46 EStG zugesteht. Daneben umfasst die Steuerfreiheit auch die reine zeitweise Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung für den privaten Gebrauch des Arbeitnehmers. Dagegen ist der von dieser betrieblichen Ladevorrichtung bezogene Strom nicht von der Steuerbefreiung umfasst.

## Gewerbesteuerliche Vergünstigung

Für reine Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridfahrzeuge mit bestimmter Mindestreichweite wird im Rahmen der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung von Miet- und Leasingaufwand eine Halbierung des Hinzurechnungsbetrags gemäß § 8 Nr. 1 d S. 2 GewStG vorgenommen. Somit findet die Förderung der Elektromobilität bis 2030 auch im Rahmen der Gewerbesteuer Anwendung. ●

## Fazit

Durch die steuerlichen Maßnahmen zur Förderung der Elektromobilität hat die Bundesregierung einen weiteren wichtigen Schritt im Rahmen der Energiewende unternommen. Ziel ist es, einen Anreiz zur Nutzung bzw. Anschaffung eines E- oder Hybrid-PKWs zu bieten, um eine erhebliche Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen zu erreichen. Jedoch ist bei der steuerlichen Einordnung der verschiedenen Maßnahmen besondere Vorsicht geboten, da viele der Steuerbefreiungen und -vergünstigungen an explizite Voraussetzungen geknüpft sind.

David Pätzold  
david.paetzold@curacon.de

Elisabeth Zysk  
elisabeth.zysk@curacon.de

# EnergieR UND GemR – GEHT DAS ZUSAMMEN?

Ein Kommentar von Beata Wingenbach

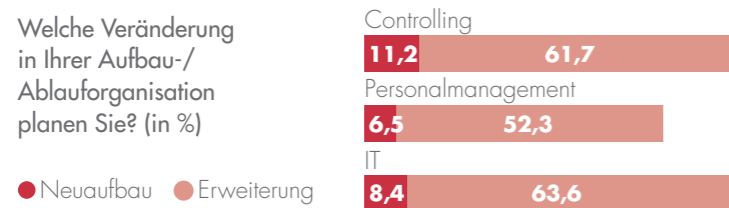
**Wenn ein gemeinnütziges Unternehmen sich abseits seiner satzungsmäßig geregelten gemeinnützigen Zwecke z. B. als Energieerzeuger oder Energieversorger betätigt, ist Vorsicht geboten.**

Allein die komplexe Gemengelage innerhalb des Energierechts und Energiesteuerrechts ist unübersichtlich und birgt Fallstricke. Erschwerend hinzu kommen abgaberechtliche Restriktionen bei der Finanzierung des Vorhabens bis hin zu ertrags- und umsatzsteuerlichen Auswirkungen, welche zu hohen Steuernachzahlungen führen und schlimmstenfalls die Gemeinnützigkeit gefährden können. Das betreffende Regelwerk ist hinsichtlich Steuererleichterungen inkonsequent und mit zahlreichen bürokratischen Hürden gespickt. Dennoch ist es gerade jetzt richtig und wichtig, dass auch die Gesundheits- und Sozialbranche die Energiewende vorantreibt. Die Politik schreibt der Energieerzeugung und -versorgung ein überragendes öffentliches Interesse zu, der Gesetzgeber tut sich allerdings noch schwer mit der Umsetzung. Wäre es nicht gar an der Zeit, diese Tätigkeiten in den Katalog der gemeinnützigen Zwecke nach § 52 AO aufzunehmen? Als hätte es der Gesetzgeber schon geahnt (hat er nicht...), ist zumindest mit § 57 Abs. 3 AO eine gute Möglichkeit geschaffen worden, Energieversorgung und Energieversorgungsunternehmen in gemeinnützige Holdingstrukturen zu integrieren.

# ERGEBNISSE DER UMFRAGE – EINGLIEDERUNGSHILFE IM UMBRUCH

Erste Erkenntnisse aus der vor kurzem abgeschlossenen Befragung zur Curacon-Studie zu Entwicklungen in der Eingliederungshilfe – auch im Rahmen des BTHG – mit 107 Teilnehmer:innen zeigen, dass sich Leistungserbringer aufgrund des Refinanzierungsdrucks und Fachkräftemangels stark professionalisieren – gerade in den Bereichen Controlling, Personalmanagement und IT. Diesen ersten Einblick widmen wir daher den Ergebnissen mit Blick auf die Organisation.

Es zeigt sich eine große Bereitschaft zu organisatorischer Weiterentwicklung. Im Controlling zeigt sich grundsätzlich: Wer diese Kompetenz noch nicht implementiert hat, plant dessen Aufbau. Diejenigen mit Controlling (82%) planen größtenteils eine Erweiterung, denn knapp 50% der Leistungserbringer stellen das Controlling bisher mit nur einer Vollzeitkraft aus. Auch im Punkt Personal tritt die Branche aufs Gaspedal – zu Recht, denn gerade im pädagogischen/pflegerischen Bereich verspüren 78% (sehr) starke Auswirkungen des Fachkräftemangels.



## Die Leistungserbringer ergreifen daher vielfältige Maßnahmen:

- Verstärkte Mitarbeiterbindung
- Ausbau ihres Recruitings
- Öffentlichkeitsarbeit und Social-Media-Kampagnen
- Kontinuierliche Digitalisierung. Ein Großteil hat mit umfangreichen Maßnahmen begonnen bzw. hat diese bereits abgeschlossen: Leistungsabrechnung und -dokumentation sind in naher Zukunft durchweg digital!

## Die Ergebnisse zeigen: Die Branche ist auf der richtigen Spur.

### FAZIT

Die in der Studie bereits abzulesenden Entwicklungstendenzen sind sehr positiv zu bewerten. Eine Implementierung (wenn noch nicht geschehen) und eine weitere Professionalisierung des Controllings erleichtert unternehmerische und strategische Entscheidungen. Dem Thema Personal wird – zu Recht – ein sehr hoher Stellenwert beigemessen. Hier gilt es, vielfältige Maßnahmen zu ergreifen. Die Notwendigkeit einer konsequenten Digitalisierung wird erkannt – erfreulich ist, dass sie inzwischen vielfach als Chance gesehen und ergriffen wird.



**Die Eingliederungshilfe reagiert auf die zahlreichen Herausforderungen mit umfassender Professionalisierung Ihrer Organisation: Diesen Antrieb gilt es weiterhin zu nutzen!**

Andreas Seeger  
Experte für Eingliederungshilfe

Die Gesamtstudie bietet darüber hinaus Schwerpunkte zu Strategie, Verbundbildung, Entwicklung des Leistungsangebots etc. Sie erscheint in der zweiten Jahreshälfte. Bereits jetzt kostenlos bestellen unter: [studien@curacon.de](mailto:studien@curacon.de)

Die zentralen Ergebnisse der Gesamtstudie präsentieren wir Ihnen auch im **Fachtag Eingliederungshilfe**.



Andreas Seeger  
[andreas.seeger@curacon.de](mailto:andreas.seeger@curacon.de)

Alina Güntner  
[alina.guentner@curacon.de](mailto:alina.guentner@curacon.de)

Leonie Michalak  
[leonie.michalak@curacon.de](mailto:leonie.michalak@curacon.de)

# DAS LKSG – BEDEUTUNG FÜR DIE BRANCHE

Das Lieferkettensorgfaltsgesetz (LkSG) verpflichtet Unternehmen, in ihren Lieferketten menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten in angemessener Weise zu beachten. Diese Pflichten können grundsätzlich auch Auswirkungen auf die Gesundheits- und Sozialwirtschaft haben.

### Wer und was ist betroffen?

Das LkSG verpflichtet ab 2023 Unternehmen mit 3.000 Mitarbeitenden und ab 2024 auch Unternehmen ab 1.000 Mitarbeitenden zur Überwachung ihrer Lieferketten. Die Lieferkette im Sinne des Gesetzes bezieht sich auf alle Produkte und Dienstleistungen eines Unternehmens. Sie umfasst alle Schritte, die zur Herstellung der Produkte und zur Erbringung der Dienstleistungen erforderlich sind. Dazu gehört auch die Inanspruchnahme von notwendigen Dienstleistungen, wie zum Beispiel der Transport oder die Zwischenlagerung von Waren.

### Relevanz für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft

Aufgrund des weiten Begriffs der „Lieferkette“ können grundsätzlich auch Unternehmen der Gesundheits- oder Sozialwirtschaft unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, sofern sie die Mitarbeitendenschwelle erreichen. Auch diese Unternehmen sind am Markt tätig und bieten gesundheitliche, pflegerische oder sonstige Dienstleistungen gegen Entgelt an. Ebenso kaufen diese Unternehmen verschiedenste Produkte und Materialien ein, welche für die Erbringung der jeweiligen Dienstleistungen erforderlich sind.

### Risikomanagement und mögliche Folgen

Ist das Unternehmen verpflichtet, die Vorgaben des LkSG zu beachten, sieht das Gesetz die Pflicht zur Verankerung eines angemessenen Risikomanagementsystems vor. Um dies überhaupt zu ermöglichen, wird es für die betroffenen Unternehmen erforderlich sein, ihre Lieferketten zu kennen, mögliche Risiken zu eruieren und entsprechende Präventionsmaßnahmen festzulegen. Zudem sieht das Gesetz die Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens vor, über welches sich Betroffene und Hinweisgeber melden können.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des LkSG kann Bußgelder von bis zu 8 Millionen Euro oder bis zu 2% des Jahresumsatzes nach sich ziehen. Der umsatzbezogene Bußgeldrahmen gilt nur für Unternehmen mit mehr als 400 Millionen Euro Jahresumsatz. ●

### FAZIT

Die gesetzlichen Anforderungen an Unternehmen, die unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen sind hoch. Insbesondere die notwendigen Maßnahmen zur Vorbereitung eines Risikomanagementsystems dürften erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Betroffene Unternehmen sollten sich daher zeitnah mit ihren Lieferketten auseinandersetzen, um rechtzeitig auf das Gesetz vorbereitet zu sein. Gerne helfen wir Ihnen hierbei.



Guido Kraus  
[guido.kraus@curacon.de](mailto:guido.kraus@curacon.de)

Webinar  
**NACHHALTIGKEIT**  
betrachtet auch das LKSG.  
Jetzt anmelden:

# GRUNDSTEUERBEFREIUNG FÜR BESONDERE WOHNFORMEN?

Durch die Reform der Grundsteuer rückt auch die Frage nach Grundsteuerbefreiungen oder -vergünstigungen zunehmend in den Fokus. Eine Diskrepanz ergibt sich bei besonderen Wohnformen im Sinne des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Absolutheit des Wohnungsbegriffs nach dem Bewertungsgesetz. Unseres Erachtens hat der Gesetzgeber bei dem Ausschluss von der Befreiung die Besonderheiten des BTHG außer Acht gelassen, sodass der Ausschluss teleologisch zu reduzieren ist.

## Grundsteuerbefreiung

Eine Grundsteuerbefreiung liegt nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) i. V. m. 5 Abs. 1 Nr. 3 GrStG und 7 GrStG vor, wenn der Grundbesitz einer inländischen Körperschaft, die nach der Satzung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgt, zuzurechnen ist und zum anderen unmittelbar oder mittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke genutzt wird. Jedoch regelt § 5 Abs. 2 GrStG eine Ausnahme von den oben genannten Befreiungsnormen, wonach Wohnungen stets steuerpflichtig sind.

## Wohnungsbegriff nach § 5 Abs. 2 GrStG

Der Wohnungsbegriff bestimmt sich nach § 181 Abs. 9 BewG. Unter einer Wohnung ist die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen zu verstehen, die in ihrer Gesamtheit so beschaffen sein muss, dass die Führung eines selbstständigen Haushalts möglich ist. Die Zusammenfassung einer Mehrheit von Räumen muss eine von anderen Wohnungen oder Räumen, insbesondere Wohnräumen, baulich getrennte, in sich abgeschlossene Wohneinheit bilden und einen selbstständigen Zugang besitzen. Außerdem ist erforderlich, dass die für die Führung eines selbstständigen Haushalts notwendigen Nebenräume (Küche, Bad oder Dusche, Toilette) vorhanden sind, wobei die Küche auch gemeinsam genutzt werden kann. Die Wohnfläche muss mindestens 23 Quadratmeter betragen; der Rechtsprechung genügen aber auch geringere Flächen.

## Wohnungsbegriff nach dem Sozial-, Bauordnungs- sowie Verbraucherschutzrecht

Der Wohnungsbegriff ist nach dem Grundsteuergesetz unter Anwendung des Bewertungsgesetzes

eng auszulegen. Umfasst wären nach dieser rein technischen Definition auch besondere Wohnformen in der Eingliederungshilfe, welche in Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) besondere Aufmerksamkeit erlangt haben. Dieses Ergebnis ist u. E. rechtsfehlerhaft und steht keineswegs im Einklang mit der bis dato zum Wohnungsbegriff ergangenen Rechtsprechung, weil die Finanzgerichte bisher noch gar keine Gelegenheit hatten, sich mit den Rechtswirkungen für besondere Wohnformen auseinanderzusetzen.

Im Sozial- und Bauordnungsrecht wird der Begriff Wohnung hingegen deutlich differenzierter betrachtet. Nach den speziellen Regelungen für die Leistungen der Eingliederungshilfe in SGB IX und nach den Landesbauordnungen fallen besondere Wohnformen gerade nicht unter die Begrifflichkeit einer Wohnung. Bewohnerinnen und Bewohner der besonderen Wohnformen gelten aus unterschiedlichen Gründen und nicht zuletzt nach Verbraucherschutzrecht als besonders schutzwürdig. Darüber hinaus finden sich zahlreiche Belege für die Differenzierung in Qualitäts- und Sicherheitsvorschriften der Länder und des Bundes. Die pauschale Kategorisierung als „Wohnung“ steht im Gegensatz zu allen spezialgesetzlichen Regelungen und hat einen Systembruch zur Folge.

Abgaberechtlich sieht der Gesetzgeber in § 68 Nr. 1 a) AO zudem für die meisten Fälle bereits eine steuerliche Privilegierung vor, was die Finanzverwaltung mit ihrer Regelung im Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO zu § 68 Nr. 1 AO) ausdrücklich anerkennt.

## Lösungsvorschlag der teleologischen Reduktion

Obschon die Voraussetzungen der Steuerbefreiungen nach §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 lit. b) i. V. m. 5 Abs. 1 Nr. 3 GrStG und 7 GrStG für besondere

**Der absolute Ausschlussbestand von der Grundsteuerbefreiung ist hinsichtlich besonderer Wohnformen teleologisch zu reduzieren.**

Johannes Freisfeld  
Experte für Grundsteuer

Wohnformen grundsätzlich erfüllt sind, werden sie von der Absolutheit des Ausschlussbestandes nach § 5 Abs. 2 GrStG erfasst. Damit würden besondere Wohnformen in vielen Konstellationen von der Befreiung ausgeschlossen. Dieses Ergebnis ist nicht nachvollziehbar, weil die Kosten in nahezu allen Fällen dem Sozialhilfeträger obliegen. Wenn schon gemeinnützige Servicegesellschaften Grundsteuerbefreiungen beanspruchen können, so sollte dies erst recht operativ tätigen Eingliederungshilfeträgern möglich sein!

Um dem Gesetzeszweck zu entsprechen, ist u. E. eine teleologische Reduktion des absoluten Ausschlusses in § 5 Abs. 2 GrStG vorzunehmen. Ausweislich der Gesetzesbegründung und der Sitzungsprotokolle hat sich der Reformgesetzgeber mit den Spezifika der besonderen Wohnformen nach dem BTHG für die Grundsteuer weder im Rahmen der Befreiungen noch im Rahmen der Vergünstigungen nach § 15 GrStG n. F. auseinandergesetzt. Die maßgeblichen Regelungen des BTHG gelten erst seit dem 1. Januar 2020. Die Grundsteuer-Reform wurde aber bereits am 27. Juni 2019 verabschiedet. Die Abschlagsregelung im GrStG ist nicht einschlägig, zeigt aber, dass der Reformgesetzgeber für solche Konstellationen, die offensichtlich waren und mit denen er sich befasst hatte, entsprechende Ermäßigungen vorgesehen hat, was für die besonderen Wohnformen nach dem BTHG aber gänzlich fehlt. ●

## Fazit

Die Grundsteuerbefreiung für besondere Wohnformen wäre bei rein technischer Betrachtung nach dem Bewertungsgesetz bereits in der Vergangenheit ein relevantes Thema und rückt aktuell aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Umsetzung der Grundsteuerreform besonders in den Fokus. Im Rahmen

der neuen Feststellung der Grundsteuerwerte sollte die Finanzverwaltung auf das Erfordernis der teleologischen Reduktion bei der Festsetzung der Grundsteuer aufmerksam gemacht werden, um eine Grundsteuerbefreiung für besondere Wohnformen zu erlangen.

Johannes Freisfeld  
johannes.freisfeld@curacon-recht.de

## Update zur GRUNDSTEUER

Nutzen Sie unsere Webinare für ein Update zu aktuellen grundsteuerlichen Fragen. Gern unterstützen wir Sie auch mit praktischen Tools bei der Umsetzung einer effizienten Erfassung.

Jetzt anmelden:





Hoch spezialisiert und mit dem Blick für das Ganze – das macht unsere Arbeit aus. Dies gilt auch für unsere Publikationen: Unsere Autor:innen sind Expert:innen für die Gesundheits- und Sozialwirtschaft – und bieten relevante, praxisnahe Einblicke in die aktuellen Themen Ihrer Branche.

### JOHANNES FREISFELD

Steuerberater, Manager

Johannes Freisfeld ist als Diplom-Finanzwirt und Steuerberater vor allem in der steuerlichen Beratung und Betreuung gemeinnütziger (Komplex-)Träger, Krankenhäuser, Behindertenwerkstätten und Seniorenheimen sowie der digitalen Datenprüfung und der Analyse von Steuerrisiken und steuerlichen Risikochecks tätig.

### ALEXANDRA GABRIEL

Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Partnerin, Leiterin Grundsatzabteilung

Alexandra Gabriel ist Leiterin unserer Grundsatzabteilung. Neben der Prüfung und Beratung von Mandanten im Non-Profit-Bereich ist sie maßgeblich an der kontinuierlichen Weiterentwicklung von Prüfungsprozessen beteiligt, u. a. durch Schulungen, Fachpublikationen und ihre Arbeit im IDW-Verwaltungsrat.

### SARAH GINDERA

Beraterin Unternehmensberatung, Beratungsfeld Datenschutz

Sarah Gindera analysiert datenschutzrelevante Strukturen von Unternehmen und Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens. Darauf aufbauend unterstützt sie bei der Entwicklung und Implementierung von Datenschutzmanagementsystemen und der Umsetzung der Datenschutzgesetze.

### DAVID GROSSE DÜTTING

Manager Unternehmensberatung, Beratungsfeld Datenschutz

David Große Dütting ist examinierter Gesundheits- und Krankenpfleger mit Studienabschlüssen in Pflege- und Gesundheitsmanagement sowie Public Health. In der Unternehmensberatung liegen seine Schwerpunkte in der Beratung zu allen Fragestellungen des Datenschutzes, der Internen Revision und des Risikomanagements.

### ALINA GÜNTNER

Senior Managerin Unternehmensberatung, Beratungsfeld Sozialwirtschaft

Als Projektleitung für Komplexträger der Eingliederungshilfe, Altenhilfe und Kinder- und Jugendhilfe ist Alina Güntner Expertin für aktuelle Zukunftsthemen wie Nachhaltigkeit im Kontext strategischer und organisatorischer Implikationen.

### GUIDO KRAUS

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Senior Manager

Als Rechtsanwalt ist Guido Kraus für Leistungserbringer im Gesundheitswesen tätig. Als Fachanwalt für Medizinrecht ist er Experte in der Beratung von Krankenhäusern, Medizinischen Versorgungszentren, Ärzten und Unternehmen in der Gesundheitswirtschaft.

### DAVID PÄTZOLD

Steuerberater, Prokurist/Senior Manager, Niederlassungsleiter Steuerberatung

Seit 2011 ist David Pätzold als Prokurist und Leiter der Steuerberatung Stuttgart für Curacon tätig. Er ist Experte für die steuerliche Beratung von gemeinnützigen Körperschaften, insbesondere Unternehmen der Gesundheits- und Sozialwirtschaft sowie Verbänden und der öffentlichen Hand.

### NILS SCHULTEN

Steuerberater, Manager

Als Steuerberater ist Nils Schulten vor allem in der Betreuung gemeinnütziger Träger, Krankenhäuser, Werkstätten für behinderte Menschen sowie gewerblicher Unternehmen tätig. Seine Schwerpunkte liegen dabei im Gemeinnützigkeitsrecht sowie im Umsatzsteuerrecht.

### ANDREAS SEEGER

Steuerberater, Partner, Leiter Ressort Eingliederungshilfe und Ressort Kinder- und Jugendhilfe

Für die Beratung von Komplexträgern, Unternehmen der Gesundheitswirtschaft und der Eingliederungshilfe sowie für komplexe Fragen des Gemeinnützigkeitsrechts ist Andreas Seeger allseits anerkannter Experte. Diese Erfahrung bringt er aktiv ein als Leiter der Ressorts Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe.

### MATTHIAS VOGELE

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Senior Manager

Neben der Spezialisierung auf die Prüfung und Beratung kommunaler und konfessioneller Krankenhäuser, Werkstätten für behinderte Menschen, Komplexeinrichtungen im Sozialwesen sowie von namhaften spendensammelnden Organisationen ist Matthias Vogele Experte für das Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung.

### BEATA WINGENBACH

Rechtsanwältin, Steuerberaterin, Managerin

Als Expertin für die Deklarations- und Gestaltungsberatung von Unternehmen in der Gesundheits- und Sozialwirtschaft begleitet Beata Wingenbach außergerichtliche und gerichtliche Rechtsbehelfsverfahren. Zudem ist sie Ansprechpartnerin für individuelle Lösungen zur steuerlichen Risikominimierung.

### ELISABETH ZYSK

Steuerberaterin, LL.M. Diplom-Finanzwirtin, Master of Laws, Senior Beraterin

Elisabeth Zysk ist Diplom-Finanzwirtin in der Steuerberatung. Schwerpunkte ihrer Arbeit liegen in der steuerlichen Beratung von gemeinnützigen Trägern, Krankenhäusern und Werkstätten für behinderte Menschen sowie gewerblichen Unternehmen.

Unsere Expert:innen stehen Ihnen gern für Fragen zur Verfügung. Alle Kontaktdetails finden Sie auf: [www.curacon.de/experten](http://www.curacon.de/experten)

## WISSENS- WERTES

### STUDIEN KRANKENHAUS IT-BENCHMARK – NEUE BEFRAGUNG

Große Visionen – kleine Ausstattung:

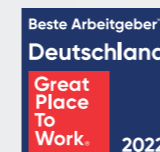
Mit dieser Erkenntnis brachten wir die Ergebnisse unseres ersten Krankenhaus-IT-Benchmarks im Jahr 2019 auf den Punkt. Doch was hat sich seitdem getan? Welche Impulse brachte das KHZG? Und welche Themen bleiben trotz des großen Digitalchecks aktuell „auf der Strecke“?

Uns interessiert Ihre Einschätzung! Jetzt teilnehmen und profitieren.



### GREAT PLACE TO WORK

Aller guten Dinge sind... 4! Nach 2015, 2017 und 2019 sind wir zum vierten Mal beim bundesweiten Great Place to Work® Deutschland Wettbewerb „Deutschlands beste Arbeitgeber 2022“ dabei und belegen gleich vier absolute Spitzenplätze: So liegen wir u.a. bundesweit unter den Top 15 – als einzige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter den Top 100.



Im Bereich der Unternehmensberatung belegen wir sogar bundesweit Platz 3. Auf dieser Zufriedenheit am Arbeitsplatz basieren unsere Konstanz und unsere Leistung für unsere Mandanten.

### WIR BEGRÜßEN HERZLICH IN UNSEREM PARTNERKREIS

Seit dem 1. April verstärken zwei erfahrene Kollegen den Curacon-Partnerkreis.

#### Matthias Dargel

Matthias Dargel, Theologe, Diplom-Ökonom und bis zum Jahr 2000 als Pfarrer in der EKvW tätig, leitet seit 2019 das Beratungsfeld Sanierung und Restrukturierung und ist zugleich Geschäftsführer unserer Tochterfirma für Interim Management, viacur.



#### Thorsten Köpke

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, ist seit 2018 bei Curacon und hat seitdem den Standort in Hannover erfolgreich weiter ausgebaut.



### VERANSTALTUNGEN 2022

Bitte beachten Sie unseren Beileger oder finden Sie hier alle aktuellen Termine und Informationen.

### ZUM BESTANDENEN STEUERBERATER-EXAMEN HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH!



Rebecca Herschel  
Wirtschaftsprüfung



Iris Röttgering  
Steuerberatung



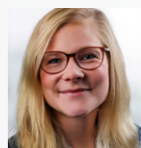
Jonas Radine  
Wirtschaftsprüfung



Xenia Rinke  
Steuerberatung



Waldemar Werwein  
Wirtschaftsprüfung



Elisabeth Zysk  
Steuerberatung



Fragen und Anregungen an:  
Kira Geittner  
0251/92208-293  
[kira.geittner@curacon.de](mailto:kira.geittner@curacon.de)

#### IMPRESSUM

Stand: Juni 2022  
Herausgeber: CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Redakt. Verantw.: Tobias Allkemper (Geschäftsführender Partner CURACON GmbH)





Curacon GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

[www.curacon.de](http://www.curacon.de)

Berlin · Darmstadt · Freiburg · Hamburg · Hannover · Leipzig · München · Münster · Nürnberg · Ratingen · Rendsburg · Saarbrücken · Stuttgart